

Geschäftsanhahnung Usbekistan

Für deutsche Unternehmen aus dem Bereich nachhaltiger Technologien in der Abfall- und Recyclingindustrie

08.09.-12.09.2025 | Taschkent



Vom 08. bis 12. September 2025 führt German Industry and Commerce in Zusammenarbeit mit der Delegation der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien sowie der German Recycling Technologies and Waste Management Partnership e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine Geschäftsanhahnungsreise nach Usbekistan durch. Es handelt sich dabei um eine projektbezogene Fördermaßnahme. Sie ist Bestandteil der Exportinitiative Umwelttechnologien und wird im Rahmen des Markterschließungsprogramms für KMU umgesetzt.

Das Projekt bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, den Absatzmarkt der Abfallwirtschaft besser kennenzulernen, einen Einblick in konkrete Geschäftsmöglichkeiten zu gewinnen und Kontakte zu Geschäfts- und Kooperationspartnern und -partnerinnen im Zielmarkt zu knüpfen.

Das umfangreiche Programm beinhaltet für die deutschen Teilnehmenden ein Länderbriefing, eine Präsentationsveranstaltung, individuell organisierte Geschäftstreffen und Gruppentermine sowie Besichtigungen mit Fachverbänden und Unternehmen in Usbekistan. Die individuellen Geschäftstermine mit potenziellen Kundinnen

und Kunden vor Ort werden speziell auf die Bedürfnisse der teilnehmenden Unternehmen abgestimmt.

Ziel der Geschäftsanhahnungsreise ist damit nicht nur die Vermittlung umfassender Informationen zu Status quo und Perspektiven in der usbekischen Abfallwirtschaft, sondern auch, einen Grundstein für zukünftige Geschäftsbeziehungen zu legen.

Durchführer:

Marktpotenziale Usbekistan

In Usbekistan fallen jährlich 7 Mio. Tonnen Haushaltsabfälle an. Nur 1,8 Mio. Tonnen oder 26 % davon werden von 307 Verarbeitungsunternehmen recycelt. Aus den Abfällen werden 1400 Tonnen Produkte hergestellt.

Die Abfallwirtschaft sowie der Markt für Recycling werden seit 2019 von der „Strategie für den Umgang mit festen Haushaltsabfällen in der Republik Usbekistan für den Zeitraum 2019-2028“ fortlaufend dynamisiert. Jene soll die Republik anhand der Etablierung eines modernen und effizienten Systems zur Verarbeitung von Abfällen in Richtung einer grünen, kohlenstoffarmen Kreislaufwirtschaft lenken. Konkret strebt die Regierung an, bis 2028 mindestens 60% der festen Haushaltsabfälle zu recyceln und das Volumen der auf Deponien abgelagerten Abfälle um 60 % zu reduzieren. Mitsamt dem allgemeinen Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum steigt das Abfallvolumen dabei stetig an und erfordert somit zielgerichtete Initiativen zur Entschärfung des Abfallproblems.

Laut Angaben der Weltbank drohe die Wirtschaft nämlich bis 2050 um 10% zu schrumpfen, wenn keine abfallorientierten Regelwerke implementiert werden sollten. Daher nimmt die Entsorgungs- und Verwertungspolitik Usbekistans jährlich an Kraft zu.

Ausgangssituation

Im März 2021 ist die Mülltrennung im Rahmen der Maßnahmen zur Reformierung des Organisationssystems der Abfallwirtschaft in der Hauptstadt Taschkent eingeführt worden – bis 2028 soll diese auch in Landkreisen und ländlichen Siedlungen Einzug finden. Landesweit wurden in neun Städten spezielle Cluster mit einer Verarbeitungskapazität von über einer 1 Mio. Tonnen pro Jahr zur Sortierung gemischter fester Haushaltsabfälle, Entlastung von Deponien und Extraktion wertvoller Materialien für das Recycling geschaffen. Diese Maßnahme war Teil eines umfassenden Dekrets, das speziell darauf abzielte, im Abfallsektor tätige Unternehmen durch Steuererleichterungen und Zollbefreiungen zu unterstützen; dieser Anreiz galt insbesondere für den Import von nicht inländisch produzierbarer Ausrüstung und Technologie. Beispielsweise können für die Abfallverwertung und -entsorgung benötigte Maschinen, Ausrüstungen, Komplettierungs- und Ersatzteile bis 1. August 2025 zollfrei importiert werden. Zusätzlich genießen Unternehmen bei dem Erwerb von Sortier-, Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen zinsgünstige Kredite.



Darüber hinaus wächst die Bevölkerung jährlich um durchschnittlich 650.000 Menschen an. Im Jahr 2030 wird die Bevölkerung voraussichtlich 39 Mio. Menschen betragen. Dies wird zu einem Anstieg des Haushaltsabfallvolumens führen. Aus diesen Gründen versucht Usbekistan den Abfallsektor neu auszurichten, Abfallverarbeitungsprozesse zu optimieren sowie Betreibermodelle im Bereich Abfallwirtschaft und Recycling einzuführen.

Steuerliche und zollrechtliche

Vorzugsbedingungen

Steuerliche und zollrechtliche Vorzugsbedingungen wie diese tragen signifikant zur Ankurbelung der Projektaktivität in der Abfallwirtschaft bei, in die bis 2025 circa 100 Mio. US\$ fließen sollen. Die Bilanz von PPP-Projekten im Abfallmanagement im Zeitraum 2023 bis Anfang 2024 zählt 32 neue geplante Cluster-Projekte im Wert von 38 Mio. US\$. Zu den im Zeitraum 2023-2024 zu realisierenden Projekten zählen u. a. die Rekultivierung von 29 Deponien für Haushaltsabfälle mit einer Gesamtfläche von 191 ha, die Errichtung von 26 Deponien für Bauschutt mit einer Gesamtfläche von 170 ha, die Errichtung von 60 Zentren für die Einsammlung, Behandlung und Entsorgung medizinischer Abfälle, die Errichtung von 437 Müllsammelstellen und 26 Müllumladestationen sowie die Beschaffung von 18.900 Abfallcontainern. Auch wird in Müllverladestationen sowie in die Installation von Messtechnik auf allen offiziellen Deponien zur Überwachung von Emissionen und Grundwasserqualität investiert, wobei mindestens ein Drittel aller Objekte im Abfallsektor auf alternative Energieversorgung umsteigen muss. Nicht zuletzt sind in Strategiepapieren die Strom- und Wärmeerzeugung aus Abfällen sowie die Gewinnung und Verarbeitung von Sekundärrohstoffen ebenfalls von großer Bedeutung für die Entwicklung zu einer Kreislaufwirtschaft.

Geschäftschancen für deutsche Technologien

- Verbesserung des Abfallentsorgungssystems und der Abfallverwertung
- Modernisierung von Abfallentsorgungsanlagen, Müllumladestationen und Verwertungsprozessen durch in Deutschland bewährte Technologien
- Verbesserung der Abfallmanagementpraktiken in der Abfallwirtschaft
- Entwicklung eines nachhaltigen Verwertungssystems von Sekundärrohstoffen
- Ausbau von Fachprogrammen zur kommunalen und industriellen Abfallbehandlung

Vorläufiges Programm

1. Tag Montag, 08.09: Anreise in Taschkent
2. Tag Dienstag, 09.09: Briefing, Rundtischgespräche und Rahmenprogramm, B2B-Gespräche
3. Tag Mittwoch, 10.09: Fachkonferenz inkl. Unternehmenspräsentationen, Erfahrungsaustausch und Kooperationsgespräche
4. Tag Donnerstag, 11.09: B2B-Gespräche, Objektbesichtigung
5. Tag Freitag, 12.09: Rundtischgespräch inkl. Objektbesichtigung(en) und Feedbackgespräche
6. Tag Samstag, 13.09: Abreise

Hinweise zur Teilnahme

Bei Interesse können Sie sich **bis zum 30. April 2025** bei German Recycling Technologies and Waste Management Partnership anmelden.

Das Anmeldeformular sowie die miteinzureichende Teilnehmererklärung finden Sie auf den folgenden Seiten dieses Schreibens sowie online.

Das Projekt ist Bestandteil des Markterschließungsprogramms für KMU und unterliegt den De-Minimis-Regelungen. Der Eigenanteil der Unternehmen für die Teilnahme am Projekt

Kontakt zum Durchführer:

AHK Zentralasien – GIC Usbekistan

Alena Salzmann
Leiterin der Projektteilung
Mob.Tel: +998 97 102 3070
Tel. +998 71 205 0250
Mail: alena.zaltsman@ahk-za.kz
Web: <https://zentralasien.ahk.de>



beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens:

- 500 EUR (netto) für Unternehmen mit weniger als 2 Mio. EUR Jahresumsatz und weniger als 10 Mitarbeitenden
- 750 EUR (netto) für Unternehmen mit weniger als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und weniger als 500 Mitarbeitenden
- 1000 EUR (netto) für Unternehmen ab 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder ab 500 Mitarbeitenden

Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten werden von den Teilnehmenden selbst getragen.

Für alle Teilnehmenden werden die individuellen Beratungsleistungen in Anwendung der De-Minimis-Verordnung der EU bescheinigt. Teilnehmen können maximal 12 Unternehmen. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei KMU-Vorrang vor Großunternehmen haben.

Eine Übersicht zu weiteren Projekten des Markterschließungsprogramms für KMU kann unter www.gtai.de/mep abgerufen werden.

Kontakt zum Kooperationspartner:

German Recycling Technologies and Waste Management Partnership e.V.

Luise Billen
Referentin Internationales & Öffentlichkeitsarbeit
Advisor International Affairs & Public Relations
Mob.Tel: : +49 179 223 5667
Mail: luise.billen@retech-germany.net
Web: <https://www.retech-germany.net>



Mit der Durchführung dieses Projekts im Rahmen des Bundesförderprogramms Mittelstand Global/ Markterschließungsprogramm beauftragt:



Das Markterschließungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen ist ein Förderprogramm des:



Erklärung

Firmenname		
Straße / Hausnummer	PLZ	Ort
Projektverantwortliche(r)	E-Mail-Adresse (möglichst Personenbezogen)	
Anzahl Beschäftigte	Jahresumsatz in Euro	
Branchen-/Wirtschaftsbereich		

- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/ unser Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz aufweist;
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/ unser Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), weniger als 500 Beschäftigte und weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsatz aufweist;
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/ unser Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), ab 500 Beschäftigte oder einen Jahresumsatz ab 50 Mio. Euro aufweist;

Angaben notwendig bei Modulen Markterkundung, Geschäftsanbahnung, digitale Geschäftsanbahnung, Innovationstour und Leistungsschau

- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/ unser Unternehmen sich nicht in einem Insolvenz- oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren der Liquidation befindet;
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/ unser Unternehmen die EU-Freigrenze für „De-minimis“-Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – in Höhe von 300.000,- EUR, unter Einbeziehung des zu erwartenden Beihilfebetrages, in den vergangenen drei Jahren nicht überschritten hat. Mir/uns ist bekannt, dass der Unternehmensbegriff für „De-minimis“-Beihilfen alle Unternehmenseinheiten einschließt, die (rechtlich oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden (insbesondere verbundene Unternehmen, etc.).
- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir keine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalte/n.
- Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir für die Teilnahme an diesem Markterschließungsprojekt keine weiteren öffentlichen Mittel aus Projektförderung erhalte/n.
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/ unser Unternehmen keine Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde, Landesförderinstitut oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- Ich/Wir erkläre(n), dass an meinem/ unserem Unternehmen keine Religionsgemeinschaft(en) oder juristische Person(en) des öffentlichen Rechts einzeln oder zusammen, direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist/sind.

Ich/Wir erkläre(n), vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass bestimmte unternehmensbezogene Elemente des Markterschließungsprogramms eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen, dass die oben gemachten Angaben zum Unternehmen, zur Anzahl der Beschäftigten und zum Jahresumsatz subventionserheblich sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Der computergestützten Erfassung und Speicherung der unternehmensbezogenen Daten zur Bearbeitung des Projekts wird zugestimmt. Die Daten werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung des Projekts erforderlich ist. Zum Zwecke einer Evaluierung des Programms dürfen die unternehmensbezogenen Daten auch an beauftragte Dritte weitergegeben werden, sofern diese ebenfalls die Datenschutzbestimmungen der DSGVO einhalten. Die Betroffenen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.“

Der Code of Conduct (Anlage) für Maßnahmen des Markterschließungsprogramms des BMWK, sowie OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten bei Auslandsaktivitäten in den Bereichen Menschenrechte, Soziales, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Steuern, Verbraucherinteressen, Berichterstattung, Forschung und Wettbewerb (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen-neufassung-2011.pdf?__blob=publicationFile&v=13), werden beachtet und umgesetzt.

Darüber hinaus werden regelmäßig Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Leitsätze in allen Geschäftsbereichen und auf allen Ebenen des Unternehmens integriert und befolgt werden. Wir verpflichten uns, unsere Geschäftspraktiken kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern, um den höchsten Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten gerecht zu werden.

Datum, Ort

rechtsverbindliche Unterschrift/ Firmenstempel

Hinweise zum Datenschutz (DSGVO)

1. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-0, Telefax: 06196 908-1800, poststelle@bafa.bund.de
Datenschutzbeauftragte/r: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

2. Datenverarbeitung:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen der Projektbearbeitung die folgenden personenbezogenen Daten:

- Angaben zum teilnehmenden Unternehmen samt Kontaktdaten, Anschrift, Branche, Anzahl Beschäftigte und Jahresumsatz,
- Name und E-Mail-Adresse des für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen (Projektverantwortlichen),
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung, sowie den Zuwendungsempfänger.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dem Zweck, das BAFA in die Lage zu versetzen, das Projekt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ordnungsgemäß durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten zum Zweck

- der Prüfung und Abrechnung des Projekts, der Prüfung der Abrechnungsunterlagen und der Auszahlung der Mittelanforderungen sowie der Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen (ggf. einschließlich der Rückabwicklung von zu Unrecht bewilligten Zuwendungen und der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren);
- der Durchführung der für Zuwendungen des Bundes vorgeschriebenen Erfolgskontrollen (ggf. einschließlich Stichprobenprüfungen vor Ort, statistischer Auswertung, Monitoring und Controlling sowie Evaluierung des Förderprogramms);

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BAFA als Bewilligungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist.

3. Empfänger der Daten (Kategorien):

Innerhalb des BAFA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die mit der Bearbeitung des Vorgangs im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung befasst sind.

Darüber hinaus übermittelt das BAFA im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung und der Bearbeitung des Vorgangs einzelne Daten an andere öffentliche Stellen sowie auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung des BMWK an die Geschäftsstelle für das Markterschließungsprogramm KMU bei Germany Trade & Invest (GTAI).

Das BAFA kann die unter Ziffer 2 genannten Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestags, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, an andere fördernde öffentliche Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen weitergeben. Auch bei einer etwa erforderlichen Prüfung durch Dritte (z. B. Bundesrechnungshof) können die Daten weitergegeben werden. Ergeben sich bei der Bearbeitung des Verfahrens tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat (insbesondere Betrug bzw. Subventionsbetrug) oder Ordnungswidrigkeit begründen, kann das BAFA personenbezogene Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln. Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt.

4. Betroffenenrechte:

Als Betroffene/r haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO) und sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit Sitz in Bonn.

Code of Conduct

für Maßnahmen des Markterschließungsprogramms für KMU (MEP) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Präambel

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt mit dem Markterschließungsprogramm (MEP) vor allem kleine und mittlere Unternehmen bei der Erschließung und Sicherung ausländischer Märkte. Das MEP wird in Form von standardisierten Leistungsangeboten für eine Vielzahl relevanter Themen und Zielmärkte bedarfsorientiert und flexibel eingesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Geschäftsstelle des MEP bei Germany Trade & Invest (GTAI) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie den jeweils für die einzelnen Maßnahmen beauftragten Durchführungsorganisationen. Die Programmplanung basiert auf einem Wettbewerb der Ideen von allen Akteuren der deutschen Außenwirtschaftsförderung. Das engmaschige Monitoring bestätigt die Erfolge durch höheren Umsatz und Beschäftigung zusätzlicher Mitarbeitender bei den teilnehmenden Unternehmen.

Ziel der Reisen

Kern der Maßnahmen des MEP sind die Kontaktaufnahme und vorbereitete Gespräche mit potenziellen Kooperationspartnern und Kunden im Ausland, welche individuell für Sie von den Durchführungsorganisationen bzw. im Zielland ansässigen Partnern des Programms organisiert werden. Über einen Zeitraum von drei bis vier Tagen treffen Sie Ihre Gesprächspartner und bauen persönliche Kontakte auf. So können Sie sich einen umfassenden Eindruck von dem jeweiligen Unternehmen oder der Institution verschaffen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Ihre Produkte oder Dienstleistungen auf einer eintägigen Präsentationsveranstaltung und anderen Fachveranstaltungen mit Vertretenden aus Wirtschaft, Verbänden, Verwaltung und Politik des jeweiligen Ziellandes vorzustellen.

Unser Qualitätsanspruch

Mit den Maßnahmen des MEP möchte das BMWK deutsche Unternehmen bei ihrem Engagement im Ausland unterstützen. Das Vertrauen der Kunden und Stakeholder in deutsche Unternehmen und in ihre Produkte und Dienstleistungen ist dabei ein hohes Gut.

Damit Ihre Teilnahme an einer Maßnahme des MEP erfolgreich verläuft, sind die Zusammenarbeit mit dem Durchführer im Vorfeld und während der Reise und Ihre eigene Vor- und Nachbereitung unabdingbar.

Die Delegationen bei unseren thematisch sorgfältig abgestimmten und vorbereiteten Reisen sind jeweils auf eine maximale Anzahl von Teilnehmenden begrenzt, um den Unternehmen eine gewisse Exklusivität und prominente Sichtbarkeit zu verschaffen.

Die Verwendung der Regierungslogos („Mittelstand Global“ oder das BMWK-Logo) stellt dabei ein Qualitätssiegel dar und soll die Seriosität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen gegenüber dem Zielpublikum unterstreichen.

Um die Reputation von „Quality made in Germany“ zu erhalten, bzw. zu stärken, ist ein entsprechendes Auftreten der Delegation überaus wichtig. Dabei geht es nicht nur um die einzelnen Teilnehmenden, sondern auch um den Gesamteindruck, den die Delegation bei den ausländischen Partnern hinterlässt. Gemeinsam und jeder für sich tragen Sie die Verantwortung für das Image deutscher Unternehmen im Ausland.

Aus diesem Grund verpflichten sich alle Teilnehmenden der Maßnahmen des MEP zur Einhaltung folgender Verhaltensregeln:

Allgemeine Verhaltensregeln

Allgemeines Geschäftsgebaren

Fairer Wettbewerb setzt grundsätzlich ethische Geschäftspraktiken und die Einhaltung geltenden Rechtes voraus. Geschäftsgeheimnisse sind zu respektieren und zu wahren.

Bestechung und unlautere Gewährung von Vorteilen werden nicht toleriert.

Der persönliche Umgang mit potenziellen Geschäftspartnern und anderen wichtigen Stakeholdern ist elementarer Bestandteil der Maßnahmen des MEP. Der Umgang mit Gefälligkeiten, Geschenken und Einladungen sollte von den Teilnehmenden sorgsam abgewogen werden. Im Zweifelsfall sollen insbesondere öffentliche Entscheidungsträger aus politischen Institutionen und Behörden nicht mit unangemessenen „Aufmerksamkeiten“ in Verlegenheit gebracht werden. Idealerweise verfügen die teilnehmenden Unternehmen selbst über interne Compliance-Regeln.

Interkulturelle Kommunikation

„Andere Länder – andere Sitten“. Für den erfolgreichen Abschluss von Geschäften im Ausland ist mitunter kulturelle Sensibilität gefragt. Im Briefing zu Beginn der Reise erhalten die Delegationsteilnehmenden ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu kulturellen Gepflogenheiten im Gastland, die für einen professionellen und respektvollen Umgang untereinander besonders wichtig sind. Es wird von den Teilnehmenden erwartet, sich in angemessenem Umfang diesen Gepflogenheiten anzupassen und während der Dauer der Reise

gegenüber ihren Gastgebern und der Allgemeinheit entsprechend respektvoll und sensibel aufzutreten. Das betrifft ausdrücklich auch die Zeiten außerhalb des offiziellen Delegationsprogramms.

Professionelles Auftreten

Bei der Präsentationsveranstaltung oder anderen Fachveranstaltungen haben die Unternehmen die Gelegenheit, sich und ihr Produkt bzw. ihre Dienstleistung exklusiv einem ausgewählten lokalen Fachpublikum zu präsentieren. Dazu gehört in der Regel eine kurze Präsentation / ein Pitch im Anschluss an entsprechende Fachvorträge eigens engagierter Experten.

Die Präsentationen und Darstellungen sollten gut lesbar und übersichtlich sein sowie den jeweiligen Vorgaben zum Umfang entsprechen. Die Angaben zu Produkten und Dienstleistungen müssen wahrheitsgemäß und verständlich dargestellt werden.

Um ein konsistentes Erscheinungsbild zu gewährleisten und um die Fehleranfälligkeit bei der Übertragungstechnik zu minimieren, sollen die Präsentationen rechtzeitig vor dem Termin eingereicht werden. Ggf. kann der Durchführer so auch noch inhaltliches oder gestalterisches Feedback geben.

Zwischenmenschliches Miteinander / Verhalten gegenüber Dritten

Ein wesentlicher Charakter von Delegationsreisen ist das persönliche Miteinander der Teilnehmenden - mitunter auch über das offizielle Programm hinaus. Viele Beteiligte schätzen diesen Teil, um Land und Leute, aber auch um sich gegenseitig besser kennenzulernen.

Auch für Durchführer, Vertretende der Geschäftsstelle oder des Ministeriums sowie die Mitarbeitenden der durchführenden Organisation ist dies immer eine gute Gelegenheit, ihr Netzwerk zu erweitern und zu pflegen und sich aus erster Hand mit den Unternehmerinnen und Unternehmern auszutauschen.

Die offizielle Betreuung der Delegationsteilnehmenden beschränkt sich allerdings auf das offizielle Programm. Die Anwesenheit und Begleitung über diesen Rahmen hinaus ist ausdrücklich freiwillig und geschieht außerhalb der regulären Arbeitszeit. Ortskundige Führungen, etc. können bei Bedarf auch separat organisiert werden. Die Privatsphäre der Beschäftigten ist zu respektieren. **Jegliche Form von Diskriminierung, verbaler Übergriffigkeiten und/oder sexueller Belästigung wird nicht toleriert.**

Vorgehen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Verhaltensregeln werden der Geschäftsstelle des MEP und dem BAFA gemeldet. Sie werden dort vertraulich behandelt und angemessene Konsequenzen im Einvernehmen mit den Betroffenen gezogen. Dies kann je nach Schwere des Verstoßes ein klärendes Gespräch, eine Verwarnung, der Ausschluss von künftigen Fördermaßnahmen oder schlimmstenfalls eine Meldung an zuständige Strafverfolgungsbehörden bedeuten.